

# Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Mai 2020

## AKTUELLES

Corona-Virus:  
Haftung bei Absage von  
Veranstaltungen

---

## INTERVIEW

Friederike Straub,  
Ehrenamtsbeauftragte im  
Landkreis Bamberg

---

## FRAGE – ANTWORT

Rechtsanwalt Kai Klebba  
beantwortet eine Frage  
zum Urheberrecht





# EHRENAMT HAT VIELE GESICHTER

## WIR UNTERSTÜTZEN SIE MIT RECHTS- UND STEUERRECHTSBERATUNG

Das DEUTSCHE EHRENAMT macht sich stark für den Schutz und die Rechte von Vereinen, Verbänden und Stiftungen. Um das Risiko für jeden ehrenamtlichen Helfer zu minimieren, bieten wir gemeinsam mit unseren Partneranwälten eine umfangreiche Beratung in Rechts- und Steuerrechtsfragen an. Für Inhaber des Vereins-Schutzbriefs ist dieser Service kostenfrei.

Wer dringend eine Erstberatung braucht, kann diese auch zu einem preiswerten Honorarsatz erhalten. Bei nachfolgendem Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs bekommen Sie 50 % der anfallenden Kosten zurückerstattet.

Mehr Informationen unter [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)

## VORWORT



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT

### *Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!*

Zeiten des Wandels, Zeiten der Unsicherheiten, aber auch Zeiten, in denen neue Wege gegangen werden können. Wenn man den Herausforderungen gegenübertritt, lassen sich die Chancen erkennen. Die heutige digitale Welt ermöglicht es auch in Zeiten, in denen persönliche Begegnungen eingeschränkt werden, miteinander in Kontakt zu treten, Mitglieder und Interessierte zu erreichen und gemeinsam virtuell aktiv zu werden. Egal, welchen Weg Sie mit ihrem Verein einschlagen wollen, wir stehen Ihnen dabei als Partner, als Vertrauter und als Berater zur Seite.

Das Vereinsleben prägt die Kultur und Freizeit des Landes. Es beginnt bereits für die Kleinsten, begleitet viele bis ins hohe Alter und ist bunt und vielfältig. Doch das alles würde nicht ohne die tatkräftige Unterstützung vieler Helfer und Freiwilliger funktionieren. Menschen, die täglich und unermüdlich neue Projekte ins Leben rufen, die Gemeinschaft stärken, anderen unter die Arme greifen. Es sind jene, die anderen mit ihren Taten ein Lächeln auf die Lippen und ein Strahlen in die Augen zaubern. Die Ehrenamtlichen werden auf diese Weise zu wichtigen Stützen des gesellschaftlichen Lebens und Erlebens. Gerade in diesen Tagen, Wochen, ja Monaten, sind diese Stützen besonders gefragt und gelangen gleichzeitig an den Rand ihrer Möglichkeiten. Deutschland gehört in puncto Gesundheit zu den führenden Ländern und sieht nun neuen Dimensionen ins Auge. Deshalb ist es unser Anliegen, mehr denn je diesen Stützen des Vereinslebens und der ehrenamtlichen Hilfe eine starke Schulter zu bieten. Das DEUTSCHE EHRENAMT baut Fundamente aus Wissen, Antworten und Unterstützung auf, um die Vereine durch diese schweren Zeiten zu begleiten. Es bietet Antworten anstelle von Fragen, Mut anstelle von Hoffnungslosigkeit und eine gemeinsame Stärke, wo Schwäche einzubrechen droht.

Mit dem „Schutzbrief“ des DEUTSCHEN EHRENAMTES gewähren wir Ihrem Verein und damit einem jeden, der in diesem agiert, mithilft und Gutes tut, eine wertvolle Stütze. Es ist nicht nur unser Anliegen, sondern vielmehr unsere Passion, Ihnen zu einem unbeschwertem Vereinsleben zu verhelfen. Dazu stehen wir Ihnen stets in beratender Funktion zur Seite, weisen Ihnen unter der Zusammenarbeit mit unseren Anwälten einen Weg auf und tragen auf diese Weise dazu bei, dass Sie als Verein Ihre Leidenschaft weiterführen können – mit Spaß, Erfolg, neuen Zielen und großartigen Erlebnissen. Zudem bieten wir Ihnen breite Informationen rund um bedeutende Themen zum Ehrenamt und zu Vereinen sowohl auf unserer Website als auch hier im Magazin.

Bleiben Sie gesund!

*Mit freundlichen Grüßen*

Hans Hachinger

## AUS DEM INHALT

### AKTUELLES

Corona-Virus:  
Haftung bei Absage von  
Veranstaltungen

### FRAGE UND ANTWORT

Rechtsanwalt Kai Klebba  
beantwortet eine Frage  
zum Urheberrecht

### INTERVIEW

Friederike Straub, Ehren-  
amtsbeauftragte im Land-  
kreis Bamberg

### TIPPS

Jobvermittlung für Corona-  
Betroffene  
Tipps zu Haftungsrisiken  
des Vorstands

### PROJEKTE

Die Stiftung DEUTSCHES  
EHRENAMT bringt  
Kinderaugen wieder zum  
Leuchten

### GEWINNSPIEL

Der Gewinner des Promi-  
Balls steht fest!



CORONA-INFO FÜR VEREINE

## CORONA-INFO FÜR VEREINE: WANN MÜSSEN SIE ERSTATTUNGEN LEISTEN?

*Keine Leistung, kein Geld? Rein rechtlich eine klare Sache: Wird eine vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht, muss der Kunde diese auch nicht zahlen. Beide Vertragspartner sind von der Leistungspflicht befreit. Für viele Fitness- oder Yogastudios, Theaterclubs, Tanz- und Musikschulen, aber auch Kitas ist die Corona-Krise daher ein Desaster. Sie sind aufgrund der aktuellen Beschränkungen auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage, die vertraglich zugesicherten Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder sind also nicht länger verpflichtet, ihre Beiträge zu zahlen, und können diese gegebenenfalls auch rückwirkend zurückverlangen oder sogar ihre Mitgliedschaft kündigen.*

# 1 Geld zurück für nicht erbrachte Leistungen

Viele gemeinnützige Vereine sind deshalb in großer Sorge und fürchten um ihr Fortbestehen. Dabei ist hier die rechtliche Situation in der Regel eine andere: Ein Verein ist kein Fitnessstudio und der Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt für ein bestimmtes Leistungsangebot dar. Er dient allein dem satzungsgemäßen Vereinszweck und ist an keine Gegenleistung gekoppelt. Daher muss er auch bei vorübergehend ruhender Vereinsaktivität nicht erstattet werden. Aber: Soweit ein Verein außerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses Leistungen gegen Entgelt versprochen hat, die er aufgrund der Corona-Krise jetzt nicht mehr erbringen kann, ist er zur Erstattung verpflichtet.

### **Auch Sponsoring-Einnahmen müssen unter Umständen erstattet werden**

So müssen Sportvereine zum Beispiel Kursbeiträge, die Teilnehmer gesondert und vorab bezahlt haben, auf Wunsch zurückzahlen. Das Gleiche gilt für Startgelder oder Teilnehmergebühren. Fällt die Veranstaltung aus, ist der Verein in der Regel zur Erstattung verpflichtet, weil er keine Gegenleistung erbringen kann. Wird die Sportveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, kann der Verein Teilnehmern aber statt der Rückzahlung eine erneute Startberechtigung anbieten. Der Teilnehmer darf dies dennoch ablehnen. Übrigens: Auch für Sponsoring-Einnahmen gilt, wenn die Gegenleistung fehlt, muss der Verein das Geld prinzipiell zurückzahlen. Vereinsverantwortliche sollten jedoch auf Sponsoren zugehen und mit ihnen in Ruhe über die Situation sprechen. Denn mit einer nachgeholt Veranstaltung wird die Leistung später erbracht und Sponsoring-Einnahmen müssten nicht sofort zurückgezahlt werden.

# 2 Müssen Kitas jetzt die Beiträge zurückzahlen?

In einer besonders angespannten Situation befinden sich derzeit viele Kindergärten und Kindertagesstätten, die als Vereine etwa durch Elterninitiativen geführt werden. Durch das flächendeckende Kontaktverbot zur Eindämmung der Pandemie musste der normale Kita- und Schulbetrieb vollständig eingestellt werden. Viele Eltern, deren Kinder nun nicht mehr in die Kita dürfen, wehren sich dagegen, weiterhin die Betreuungskosten zu zahlen, zumal sie aufgrund von Kurzarbeit oder Umsatzeinbrüchen selbst in finanzielle Engpässe geraten. Das müssen sie auch nicht. Denn grundsätzlich besteht bei privatrechtlich organisierten Kindergärten mit den Eltern ein sogenanntes Dauerschuldverhältnis im Rahmen eines Dienstvertrages. Auch hier greifen die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen des BGB: Der Schuldner (Kita) muss die Leistung nicht erbringen, wenn

diese unmöglich ist. Im Gegenzug entfällt dann aber der Anspruch auf Gegenleistung, das heißt auf eine Vergütung in Form von Betreuungskosten.

### **Gerichtliche Entscheidung abwarten**

Der Deutsche Kitaverband geht jedoch davon aus, dass Beitragsrückzahlungen nicht erfolgen müssen, da es sich bei der Corona-Pandemie um höhere Gewalt handelt. In diesem Fall müsste maximal der Anteil der eingesparten Aufwendungen für die Verpflegung erstattet werden – etwa 30 Prozent des Verpflegungsbeitrags. Gleichzeitig schränkt der Verband diese Annahme ein für den Fall, dass, abhängig von der Dauer der Kitaschließung, ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung der Eltern und Nichtleistung der Kita besteht. Eine gerichtliche Entscheidung bleibt zunächst abzuwarten. Bis dahin können sich Kitas auf den Standpunkt stellen, dass Beiträge unter Hinweis auf höhere Gewalt nicht erstattet werden und die Eltern ihrer Beitragspflicht weiter nachkommen müssen.

### **Länderspezifische Regelungen für Kitas und Kindergärten**

Das Vorgehen der Länder und Kommunen ist in diesem Fall bis jetzt uneinheitlich, auch bezüglich der finanziellen Unterstützung der Kitas. Während Kindergärten, die von Städten und Gemeinden betrieben werden, vielerorts mit Beitragserstattungen durch die Kommune rechnen dürfen, werden die Kita-Vereine als freie Träger bei dieser unterstützenden Maßnahme noch nicht überall berücksichtigt.

Es gibt aber auch Kommunen, die angekündigt haben, die Beiträge erstatten zu wollen und die die freien Träger in ihre Überlegungen bereits eingeschlossen haben. Eine Übersicht der länderspezifischen Regelungen finden Sie hier: <https://www.deutscher-kitaverband.de/ausfallende-elternbeitraege-uebersicht-der-laenderspezifischen-regelungen/>

# 3 Ruhe bewahren und gemeinsam Lösungen finden

Egal, wie sich die Situation für Ihren Verein darstellt, Panik ist in keinem Fall ein guter Ratgeber. Bewahren Sie Ruhe und prüfen Sie zunächst die satzungs- und beitragsrechtlichen Grundlagen vor dem Hintergrund des Vereinszwecks, bevor Sie Entscheidungen über eine mögliche Rückerstattung von Beiträgen treffen. Meist lassen sich durch eine transparente Kommunikation und einen eindringlichen Appell an die Solidarität und Verbundenheit aller Betroffenen einvernehmliche Lösungen finden. Zum Beispiel können bereits gezahlte Beiträge in Form von Gutscheinen abgegolten werden. Auch können freie Trainingsmonate in Aussicht gestellt werden.

Und das Angebot, den Vertrag zeitweise ruhen zu lassen, bis alle Leistungen wieder in Anspruch genommen werden können, hält sicher so manchen von einer Kündigung seiner Mitgliedschaft ab.



Rechtsanwalt Kai Klebba

## WIE IST DAS MIT DER URHEBERRECHTSVERLETZUNG?

**Frage:** Wir haben für eine Veröffentlichung auf unserer Homepage ein Bild von einem Farbtopf aus dem Internet verwendet. Bei der Bildsuche haben wir keinen Hinweis auf den Fotografen gefunden, daher haben wir das dann einfach so genommen. Nun kam eine Abmahnung von einem Anwalt. Können wir uns dagegen wehren?

### Grundsätzliches

Wenn Sie ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das n. h. bspw. ein Foto, für sich verwenden möchten, müssen Sie die Rechte des Urhebers beachten. Dabei müssen Sie davon ausgehen, dass Urheber grundsätzlich keine unentgeltliche Nutzungen ihrer Werke zulassen. Daraus folgt, dass, wenn Sie über keine Lizenz zur Verwendung des betreffenden Werkes verfügen, Sie es auch nicht verwenden dürfen. Sollten Sie also wegen einer Nutzung abgemahnt werden, zu der Sie keine Lizenz haben, besteht die hohe Gefahr, dass Sie zu Recht in Anspruch genommen werden.

### Rechtsprechung zum Streitwert bei unberechtigter Bildnutzung

Es gab in der Vergangenheit vor allem zwei bemerkenswerte Änderungen – einmal eine Rechtsprechung aus Köln, die auch bundesweit Beachtung gefunden hat – und dann eine Reform des Urheberrechtsgesetzes, die bei Abmahnungen gegenüber Verbrauchern Auswirkungen hat (vgl. § 97 a UrhG).

Dies lässt sich in den Auswirkungen wie folgt zusammenfassen: Es gibt eine Unterscheidung, je nachdem, wie der Rechtsverletzer bzw. die Rechtsverletzung einzustufen ist.

### Gewerbliche Rechtsverletzung

Es hat sich inzwischen bei den Landgerichten durchgesetzt, dass für einen Unterlassungsanspruch betreffend die Nutzung einer Fotografie von einem Gegenstandswert von 6.000,- € auszugehen ist (bspw. OLG Köln, 6 W 265/14 6 W 123/14; LG Köln, 14 O 188/14). Hinzu kommt ein etwaiger Schadensersatzanspruch betreffend den sog. Lizenzschadensersatz. Bei diesem Streitwert entstehen nicht unerhebliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

### Kleingewerbliche Rechtsverletzung und Produktfotos

Im Falle einer kleingewerblichen bzw. eingeschränkten Rechtsverletzung kommt es teilweise auch zur Festsetzung geringerer Streitwerte. Das OLG Köln (Az. 6 W 256/11) nahm dies an, wenn es um den Streitwert bei Lichtbildern geht und keine Lichtbildkunst betroffen ist (zur Unterscheidung siehe hier: <http://ueberlicht.de/2010/urheberrecht-lichtbildwerke-lichtbilder/>).

Wir raten Ihnen, sich rechtsanwaltlichen Rat einzuholen. Sie sollten ohne Prüfung die in der Regel durch die Abmahnung vorgeschlagene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht ungeprüft unterschreiben.



Rechtsanwalt Kai Klebba arbeitet für die Anwaltskanzlei **Schwenke Schütz** und berät seine Mandanten überwiegend im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Medienrechts. Für ihn ist persönliche Beratung wie gute Technologie: durchdacht, innovativ und effizient. Seine nationalen und internationalen Mandanten schätzen seine unternehmerische Denk- und juristische Handlungsweise.

# EIN SIEGER, VIELE GEWINNER!

*Der Verein Sozialfelle e. V. gewinnt Promi-Ball und tut damit viel Gutes*



Thomas Rapp, der erste Vorsitzende des Vereins Sozialfelle e. V., konnte es gar nicht fassen: Er hat nämlich nicht damit gerechnet, den Promi-Ball zu gewinnen, auf dem Stars aus Sport und Showgeschäft, wie Sänger Tim Bedzko und Fernsehkoch Alfons Schubeck oder Fußballstar Arjen Robben, unterschrieben haben. Umso größer war die Freude darüber, denn mit einem solchen Ball kann der Verein Geld beschaffen, um sozial benachteiligten Menschen und ihren Tieren zu helfen.

*„Leider leben immer mehr Menschen von Hartz IV oder Grund-sicherung. Die Tafeln liefern das Nötigste zum Leben und für die Haustiere gibt es die Tiertafeln, um wenigstens einen Teil des notwendigen Futters zu erhalten. Doch was, wenn ein Tier krank wird? Die Tierarztkosten bringen bedürftige Menschen schnell an die finanzielle Belastungsgrenze.“*

*Thomas Rapp, Erster Vorsitzender des Vereins Sozialfelle e. V.*

## Ehrenamtliche Helfer in der Not

In diesen Fällen springt der Verein Sozialfelle e. V. ein und übernimmt unter anderem die Kosten für tierärztliche Behandlungen. Aber auch häusliche Unterstützung wird dank ehrenamtlicher Helfer geleistet. Und erkrankten Herrchen oder Frauchen, dann wird auch mit dem Hund Gassi gegangen oder eine Unterbringung in Pflegestellen organisiert, falls ein Krankenhausaufenthalt notwendig ist. Die anfallenden Kosten für eine Tierpension oder eine andere Pflegestelle werden von Sozialfelle e. V. übernommen. Die Mitglieder des Vereins haben erkannt, dass gerade die Schwächsten in

unserer Gesellschaft diese Hilfen brauchen, um ihr geliebtes Tier behalten zu können. Oft sind es Familien, die wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit in Hartz IV gerutscht sind, Alleinstehende, Rentnerinnen und Rentner, aber auch Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Obdachlose, die die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen.

## Freunde und Familienmitglieder

Wer schon mal ein Tier zum Freund hatte, weiß, wie nah einem das Viecherl steht und ein Teil der Familie ist. Für viele Menschen sind Hund, Katze & Co. die einzige Freude, der einzige Halt. Daher lautet der Leitspruch von Sozialfelle e. V.: „Kein Mensch darf aufgrund einer sozialen Notlage gezwungen werden, sein Tier abzugeben.“ Und jetzt in der Corona-Krise ist es für viele noch schwieriger geworden, ihren Lebensunterhalt und den ihres Tieres zu bestreiten. Der Verein kann seit einiger Zeit keine neuen Anträge auf finanzielle Hilfen mehr annehmen. Daher kommt der Promi-Ball, gestiftet vom DEUTSCHEN EHRENAMT e. V., genau zur richtigen Zeit.

## 3, 2, 1 – der Ball wird für den Vereinszweck versteigert

Wir werden den Fußball mit den Unterschriften von so vielen Prominenten auf der Auktionsplattform „United Charity“ versteigern. Mit dem Geld, das wir dabei Erlösen, können wir wieder einigen Menschen und ihren Tieren helfen“, freut sich der Vereinsvorsitzende Thomas Rapp. Allerdings wird es noch ein bisschen dauern, bis der Ball unter den Hammer kommt, da sich der Vereinsvorstand sicher ist, dass das Geld bei vielen Leuten wieder lockerer sitzt, wenn die Corona-Krise überstanden ist. „Wir freuen uns, dass unser Promi-Ball erst noch Geld für einen guten Zweck beschafft, bevor er in der Vitrine eines glücklichen Sammlers landet“, sagt Hans Hachinger, Vorstand des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V.

**Wer den Verein Sozialfelle e. V. unterstützen möchte, kann dies gern tun! Alle Infos dazu sind auf der Website [www.sozialfelle.de](http://www.sozialfelle.de) zu finden.**



# IM LANDKREIS BAMBERG IST GANZ SCHÖN WAS LOS!

*Interview mit Friederike Straub, Ehrenamtsbeauftragte im Landkreis Bamberg*

*Der aus 36 Gemeinden bestehende Landkreis Bamberg ist eine Hochburg des Ehrenamts. Hier leben 145.000 Menschen, von denen jeder Zweite (!) ehrenamtlich aktiv ist – im Bundesdurchschnitt ist es ca. jeder Dritte. Seit Dezember 2014 bietet der Landkreis auf Initiative des Landrats Johann Kalb eine Anlaufstelle rund ums Ehrenamt.*

**Benedetto:** *Wie sieht das Vereinsleben im Landkreis Bamberg aus?*

**Friederike Straub:** Unser Landkreis wird durch das Ehrenamt äußerst positiv geprägt, insgesamt finden wir hier rund 1.200 Vereine, etwa 180 Feuerwehren, 40 Kinderfeuerwehren und fast 30 Orts- und Kulturringen. Jeder zweite Bürger übt ein Ehrenamt aus, bundesweit ist jeder dritte Bürger ehrenamtlich tätig. Auf die Vielfalt und das Engagement der Gruppen und Vereine in unserem Landkreis sind wir sehr stolz.

**Benedetto:** *Welche Aufgaben haben Sie als Ehrenamtsbeauftragte?*

**Friederike Straub:** Seit meinem Dienstantritt im Dezember 2014 leiste ich Hilfestellung in allen Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Fragen sind sehr vielfältig und ich

muss neben Themen wie Lebensmittelsicherheit oder die GEMA-Anmeldung bei Veranstaltungen auch Auskunft darüber geben können, wie man eine Bildungsmaßnahme finanziert oder Fördermöglichkeiten für internationale Jugendbegegnungen akquiriert. Auch die Frage, was zu tun ist, wenn auf dem Vereinsgelände ein Brunnen gebohrt werden soll, kam schon vor. Darüber hinaus biete ich über das gemeinsam mit der CariThek ins Leben gerufene Vereinsforum regelmäßig kostenlose Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche.

**Benedetto:** *Was genau verbirgt sich hinter dem Vereinsforum?*

**Friederike Straub:** Das Vereinsforum existiert seit 2015 und ist eine kostenfreie Veranstaltungsreihe für Ehrenamtliche. In Workshops und bei Vorträgen können ehrenamtlich Tätige mehr Fachwissen und Kompetenzen für ihre Arbeit im Verein erlangen.

**Benedetto:** *Sind es mehr Gründer, die sich beraten lassen, oder amtierende Vorstände?*

**Friederike Straub:** Da in unserem Landkreis bereits eine breite Vereinsstruktur existiert, wird das Beratungs- und Unterstützungsangebot hauptsächlich von amtierenden Vorständen in Anspruch genommen. Oft geht's dabei um Steuern und Finanzen oder Versicherungen.



*„Unsere Demokratie lebt von Menschen, die nicht danach fragen, was das Land, was der Landkreis für sie tut, sondern die sich fragen, was sie für das Land, was sie für ihre Heimat tun können. Bürger-schaftliches Engagement ist das Rück-grat unserer Gesellschaft. Deshalb habe ich 2014 eine Stelle geschaffen, die das Ehrenamt gezielt unterstützt.“*

Landrat Johann Kalb



**Benedetto:** *In früheren Zeiten haben Vereine auch ohne so viel Beratung überlebt. Woran, glauben Sie, liegt es, dass Sie so stark frequentiert werden?*

**Friederike Straub:** Die Belastung durch Erwerbstätigkeit ist deutlich gestiegen. Arbeitnehmer müssen immer flexibler sein und arbeiten dank der neuen Kommunikationsmittel auch mal dann weiter, wenn sie eigentlich frei haben. Das führt dazu, dass sich Beruf und Ehrenamt langfristig eher schwer unter einen Hut bringen lassen. Dazu kommt ein geändertes Verständnis von bürgerschaftlichem Engagement – viele Ehrenamtliche bevorzugen kürzere und überschaubare Projekte.

**Benedetto:** *Wie begegnen Sie im Landkreis dem überall herrschenden Nachwuchsmangel?*

**Friederike Straub:** Aus unserer Sicht ist da praktische und unkomplizierte Unterstützung vor Ort gefragt. Wir fördern auch ganz aktiv die Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule.

**Benedetto:** *Warum spannen Sie gerade Vereine mit Schulen zusammen ein?*

**Friederike Straub:** Ist doch ganz klar! Die Ganztagsbetreuung in den Schulen erschwert die Jugendarbeit der Vereine, da die Kinder den ganzen Tag in der Schule sind und somit keine Zeit mehr für Aktivitäten in einem Verein haben. Hier erachte ich eine Kooperation zwischen den Schulen und den Vereinen für wichtig.

**Benedetto:** *Haben Sie dazu ein Beispiel?*

**Friederike Straub:** Im letzten Sommer haben wir viele unterschiedliche Akteure zusammengebracht, um eine einzigartige Aktion durchzuführen. Ein Ziel dabei war, Vorschüler eines Kindergartens und Grundschüler zu mehr Bewegung anzuregen und den Kindern das Schwimmen beizubringen bzw. außerhalb des schulischen Schwimmunterrichts noch zu üben. Gemeinsam mit Trainern des Turnvereins Hall-

stadt und der Wasserwacht KV Bamberg wurde bspw. für ein Spendenschwimmen trainiert, an dem dann 880 Kinder der 3. und 4. Klassen von 18 Grundschulen des Landkreises teilnahmen. Das „erschwommene“ Geld kam mitunter dem Schulbauernhof Heinershof e. V. zugute, der wiederum pädagogische Inhalte für Schulen anbietet. Ein weiterer Baustein fand in Hallstadt statt. Unter dem Motto „Nicht verpennen, lieber schwimmen und rennen“ nahmen 200 Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse einer Grundschule an der Aktivwoche teil. In Zusammenarbeit mit dem Turnverein Hallstadt, der Stadt Hallstadt, der Wasserwacht – KV Bamberg und der Hans-Schüller-Grundschule Hallstadt stellte die Ehrenamtstelle am Landkreis Bamberg ein spannendes und abwechslungsreiches Programm auf, das die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Spiel, Spaß und vor allem viel Bewegung animierte. Gefördert wurde die Woche von der Adalbert-Raps-Stiftung Kulmbach sowie der Stiftung Helfen tut gut. Sponsor ist auch das „Bundesprogramm Integration durch Sport“.

**Benedetto:** *Wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen Ihnen und den vielen Ehrenamtlichen im Landkreis Bamberg weiterhin viel Erfolg!*





## Neue Initiative: Corona-Jobfee.de

### Kostenfreie Jobvermittlung für Corona-Betroffene, Ehrenamtliche und Unternehmen

Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo Institut) prognostiziert in diesem Jahr bis zu 1,4 Millionen zusätzliche Arbeitslose und mehr als sechs Millionen von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer. Zusätzlich sind zahlreiche Freiberufler und Einzelunternehmer von Insolvenz bedroht. Gleichzeitig suchen Firmen in Bereichen wie der Pflege, dem Gesundheitswesen, der Landwirtschaft und der Logistik nach Arbeitskräften. Es fehlt aber auch an IT-Spezialisten, die jetzt für die sichere Anbindung des Heimarbeitsplatzes ans Firmennetz sorgen.

#### Kostenfreie Jobvermittlung für Corona-Betroffene, Ehrenamtliche und Unternehmen

Um durch die Corona-Krise Unterbeschäftigte mit Unternehmen und Organisationen zusammenzubringen, haben acht Privatpersonen die Initiative Corona-Jobfee.de

ins Leben gerufen. Inzwischen sind weitere Personen, Firmen, Organisationen und Stiftungen dazugekommen.

Corona-Betroffene können sich jetzt auf der normalerweise kostenpflichtigen Jobvermittlungsplattform FreelanceMarket.de kostenfrei registrieren. Auch für Unternehmen und Organisationen, die nach einem Mitarbeiter suchen, fallen keinerlei Gebühren an. Dieser völlig kostenlose Service ist durch das ehrenamtliche Engagement aller Beteiligten möglich.

Die Corona-Betroffenen können angeboten, ob Sie nur per Telearbeit oder auch vor Ort zur Verfügung stehen. Dabei hilft die Kooperation mit dem Mundschutzmaskenprojekt der Staatlichen Modeschule Stuttgart, bei der jeder vermittelte Corona-Betroffene kostenlos zwei Designer-Schutzmasken pro vermitteltem Projekt erhält.



## Team mit langjähriger Erfahrung

Das Team um die Corona-Jobfee kennt sich zum Teil bereits seit 2015 aus der ehrenamtlichen Initiative [www.Jobs-fuer-Fluechtlinge.de](http://www.Jobs-fuer-Fluechtlinge.de). Damals gelang es in kurzer Zeit, den neu angekommenen Flüchtlingen schnell qualifizierte Arbeit zu vermitteln. Hierfür wurde Jobs-für-Flüchtlinge 2016 mit dem Demografie Exzellenz Award ausgezeichnet und im Jahr 2017 für den Deutschen Engagement-Preis nominiert.

*„Angesichts der sich schnell entwickelnden Corona-Pandemie im März 2020 war es klar, dass wir gerade jetzt über die richtigen Leute und Abläufe verfügen, um schnell helfen zu können“*

meint Rainer Kurz, Pressesprecher der Corona-Jobfee und ergänzt, wie wichtig ein schnelles, beherztes Handeln angesichts der sich rasch entwickelnden Corona-Krise ist. Inzwischen erhält die Initiative Unterstützung von zahlreichen Freiberuflern, deren Aufträge weggebrochen sind, und auch von Menschen, die gerade jetzt Zeit haben, um der Gesellschaft etwas zurückzugeben.

## Nachfragende Firmen schätzen die Praxiserfahrung und Motivation der Arbeitswilligen

Obwohl wir normalerweise nur professionelle Freelancer vermitteln, sind Corona-Betroffene auf unserem Internetmarktplatz besonders willkommen“, so Dr. Rainer Kurz, Geschäftsführer von Freelance-Market.de. Er ergänzt:

*„Menschen, die bislang voll im Beruf standen, werden von den nachfragenden Firmen wegen ihrer Praxiserfahrung und Motivation besonders geschätzt.“*

So nutzt eine steigende Zahl von Firmen und gemeinnützigen Einrichtungen inzwischen das Angebot. „Die Corona-Jobfee hilft uns, dringend gesuchte Mitarbeiter für unseren sprunghaft wachsenden Logistikbereich zu finden, damit wir beispielsweise Schutzmasken und medizinische Schutzausrüstungen schneller liefern können“, bestätigt auch Stefan Engel, Gesellschafter der Captain Workwear GmbH, der die Diakonie, Klinken und zahlreiche Betriebe zu seinen Kunden zählt.

Mit der kostenlosen Bereitstellung der Dienstleistung möchte das Team seinen Beitrag zur Linderung der Not leisten, mit der viele Menschen jetzt konfrontiert sind. „Da Corona-Jobfee.de für die nachfragenden Firmen völlig kostenlos ist, kommt das Geld zu 100 Prozent beim Betroffenen an“,

erläutert Dr. Kurz. Er hofft, dass möglichst viele Betroffene und Unternehmen das attraktive Angebot nutzen.

## So funktioniert die Jobvermittlung auf Corona-Jobfee.de

**Arbeitssuchende Corona-Betroffene** registrieren sich kostenfrei auf [www.freelance-market.de/eintragung](http://www.freelance-market.de/eintragung). Durch die Angabe: „Kostenlose Nutzung, da ich aufgrund der Corona-Krise seit 01.03.2020 unterbeschäftigt bin“, entfallen die Registrierungs- und die Vermittlungsgebühr. Die Angaben zur Bankverbindung werden einfach leergelassen oder mit einem Vermerk „kein Bankkonto“ versehen.

### Berechtigt für die Corona-Jobvermittlung sind:

- Angestellte, die nach dem 29.2.2020 gekündigt, freigestellt oder in Kurzarbeit geschickt wurden
- Freiberufler, die nach dem 29.2.2020 einen langfristigen Auftrag verloren haben oder bei denen ein solcher verschoben wurde
- Selbstständige Unternehmer, die den Geschäftsbetrieb nach dem 29.2.2020 einstellen oder reduzieren mussten
- Unternehmen, die ihre Mitarbeiter nicht mehr voll auslasten können und sie anderen zur Verfügung stellen

**Ehrenamtliche Helfer** tragen sich wie arbeitssuchende Corona-Betroffene kostenfrei ein. Außerdem geben sie an, für welche Unternehmen und welche Aufgaben sie zur Verfügung stehen.

**Firmen** wählen auf [www.Corona-Jobfee.de/jobsuchende](http://www.Corona-Jobfee.de/jobsuchende) eine Corona-betroffene Person aus und kontaktieren sie. Dieser Service ist für nachfragende Firmen völlig kostenfrei. So ist gewährleistet, dass 100 Prozent des Geldes direkt an die Jobsuchenden gehen.





# NATURKINDERGARTEN ALS EINGETRAGENER VEREIN

## 1. VORTEIL „E. V.“: VIELE KITAS WÄHLEN DIE VEREINSFORM

Längst nicht alle Kindergärten und Kindertagesstätten in Deutschland werden vom Staat betrieben. Wenn bestehende Einrichtungen nicht genügend Kapazitäten bieten oder passende pädagogische Konzepte fehlen, schließen sich vielerorts Eltern zu Initiativen zusammen, um ihren Kindern gemeinsam die gewünschte Betreuung und Erziehung zu ermöglichen. Meist wird die Kita dann als eingetragener Verein (e. V.) gegründet, denn das bringt einige Vorteile mit sich:

- einfacher Mitgliederwechsel (z. B. Austritt der Eltern, wenn das Kind die Einrichtung verlässt)
- demokratische Mitbestimmung der Mitglieder
- Bildung und Erziehung als steuerbegünstigter Zweck (Gemeinnützigkeit)
- dadurch steuerfreier Erhalt von Spenden und Ausstellen von Spendenbescheinigungen möglich
- Mitgliedsbeiträge (Beiträge zur Unterbringung der Kinder) müssen nicht versteuert werden

## Die Kita: Geschäftsbetrieb oder nicht?

In der Vergangenheit hatte das Kammergericht (KG) gemeinnützigen Vereinen, die als Träger Kindertagesstätten betreiben, wiederholt die Eintragungs- und somit die Rechtsfähigkeit abgesprochen. Die Begründung: Das Betreiben einer Kita oder eines Kindergartens ist nach Ansicht des Kammergerichts in erster Linie ein Geschäftsbetrieb. Der Verein als Träger ist daher nicht als ideeller Verein im Sinne § 21 BGB, sondern vielmehr als wirtschaftlicher Verein einzustufen.

## 2. WICHTIG IST, WAS IN DER SATZUNG STEHT!

Bereits 2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass eine wirtschaftliche Betätigung von Vereinen zum Betreiben von Kitas und Kindergärten zulässig ist, wenn sie nicht zum Hauptzweck des Vereins wird, sondern diesem dient (Nebenzweckprivileg). Indem der eigentliche Zweck der Vereine kein wirtschaftlicher, sondern durch die Förderung von Erziehung und Jugendberatung eben ein ideeller ist, ist eine Gemeinnützigkeit grundsätzlich gegeben. Hier kommt es in erster Linie auf den in der Satzung festgelegten Zweck und nicht die tatsächliche wirtschaftliche Betätigung an. Daher sollten Sie besonders auf die Formulierung der

Vereinsatzung und des Vereinszwecks achten – nicht nur in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, sondern auch auf die Eintragungs- und Rechtsfähigkeit.

### **Der ideelle Hauptzweck zählt – auch bei Naturkindergärten**

Auch ein Verein, der einen Naturkindergarten unterhalten will, kann als nichtwirtschaftlicher Verein ins Vereinsregister eingetragen werden, selbst wenn sich die Tätigkeit der Vereinsmitglieder auf Verwaltungsaufgaben beschränkt und das pädagogische Personal hauptamtlich tätig ist. Denn auch hier ist der Betrieb des Kindergartens bloßer Nebenzweck, um den ideellen Hauptzweck zu verwirklichen, nämlich Kinder- und Jugendliche über ein bestimmtes pädagogisches Vorhaben zu erziehen.

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der primär die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern vorsieht. Ein Naturkindergarten wird nach dem gleichen übergeordneten ideellen Zweck betrieben. Wichtig: Das muss auch aus der Vereinsatzung hervorgehen! Die Beschäftigung von Fachpersonal, um die Organisation des Kindergartens nach Satzungszweck überhaupt zu gewährleisten, gehört dabei zu den notwendigen Rahmenbedingungen.

(OLG Hamm, Beschluss vom 06.04.2017, Az. 27 W 24/17, Abruf-Nr. 193315)



## **UNSERE PARTNER**

# **SEWOBE**



*Das DEUTSCHE EHRENAMT arbeitet nun schon seit 3,5 Jahren erfolgreich mit SEWOBE zusammen und erleichtert uns die Mitgliederverwaltung sowie die Mitgliederkommunikation.*

### **Digitalisieren Sie Ihren Verein mit dem**

### **SEWOBE VereinsMANAGER.**

- DSGVO-konform und „Trusted Cloud“-zertifizierter Service, professionelle und einfache Mitgliederverwaltung
- Zahlreiche Funktionen, vom Veranstaltungsmanagement über Buchhaltungsprogramm bis hin zur personalisierten Kommunikation
- Dezentrales und flexibles Arbeiten – stets aktueller Online-Zugriff auf den aktuellen Datenbestand
- Fehlervermeidung durch automatisierte Prozesse
- Datensicherheit: Speicherung aller Daten auf deutschen Servern
- Die All-in-One-Lösung: alle Daten und Dokumente in einer Online Softwarelösung
- Spezialisierter Support via Serviceportal, Telefon/ Team-Viewer
- Sicherheit durch Zuweisung von Rechtegruppen (Zugriffsrechte)
- Integriertes Mahnwesen
- Datensicherheit

Unser komplettes Profil können Sie auf unserer Website einsehen: [www.sewobe.de](http://www.sewobe.de)

#### **Ihr Kontakt zu SEWOBE:**

SEWOBE AG  
Werner-Haas-Straße 8  
86153 Augsburg

Telefon: 0821 4555640  
E-Mail: [info@sewobe.com](mailto:info@sewobe.com)

# CORONA-HILFE VOM STAAT: SO BLEIBT IHR VEREIN ZAHLUNGSFÄHIG

*Durch die Corona-Krise wird unser gesellschaftliches Leben noch einige Zeit auf Eis liegen – mit erheblichen Folgen für die Vereinswelt. Schon jetzt mussten Mitgliederversammlungen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Vereinsangebote wurden eingestellt, längst geplante Veranstaltungen abgesagt. Turnhallen, Sportstätten sind verwaist, Vereinsheime, Bars und Restaurants bis auf Weiteres geschlossen. Für diese nie dagewesene, herausfordernde Situation gibt es keinen erprobten Fahrplan. Dementsprechend groß sind die Besorgnis und die Verunsicherung in den Vereinen. Die Vereinsvorstände tragen jetzt eine besondere Verantwortung. Sie müssen klug und umsichtig handeln, um den Verein sicher durch die Krise zu manövrieren. Dazu gehört es auch, rechtzeitig Hilfen in Anspruch zu nehmen.*

## 1 DIVERSE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR VEREINE NUTZEN

Steuerliche Entlastungen können Vereine vor allem bei der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer beantragen. Neben der Herabsetzung von Vorauszahlungen sind Finanzbehörden auch bereit, Steuern zu stunden oder gezahlte Beträge gegebenenfalls zu erstatten, um von Corona gebeutelten Vereinen die Liquidität zu sichern. Wichtig ist, sich zügig mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls auch individuelle Regelungen zu vereinbaren.

### Körperschaftsteuer: Vorauszahlungen herabsetzen

Ist Ihr Verein körperschaftsteuerpflichtig, erhebt der Fiskus vierteljährliche Vorauszahlungen, deren Höhe sich nach der Veranlagung des Vorjahres richtet. Der einheitliche Steuersatz beträgt inklusive Solidaritätszuschlag 15,825 Prozent vom zu versteuernden Einkommen. Wenn Corona-bedingt der Vereinsbetrieb ruht, kann das erhebliche Umsatzeinbußen zur Folge haben. Dementsprechend wird die Körperschaftsteuer für 2020 geringer ausfallen als für 2019. Das Bundesfinanzministerium (BMF) bietet deshalb eine Herabsetzung der Steuervorauszahlungen an.

### Unkomplizierte Beantragung beim Finanzamt

In einem entsprechenden Antragsformular vom Finanzamt müssen Vereinsverantwortliche darauf verweisen, dass Umsätze aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen, weil der Vereinsbetrieb ruht. Die finanziellen Schäden detailliert nachzuweisen ist dabei nicht notwendig. Ist für dieses Jahr keine Besserung der finanziellen Situation zu erwarten, können Sie die Vorauszahlungen auch auf null herabsetzen lassen. In diesem Fall empfiehlt es sich aber, Rücklagen zu bilden, denn sollte sich die Lage doch wider Erwarten entschärfen, müssen Sie trotzdem mit einer Veranlagung rechnen.

Um kurzfristig Liquidität zu gewinnen, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Finanzamt individuelle Ausnahmeregelungen zu besprechen. Zum Beispiel wäre es denkbar, die bereits im März eingezogene erste Vorauszahlung rückerstattet zu bekommen. Erfahrungsgemäß sind viele Ämter durchaus bereit, in drastischen Situationen unbürokratisch zu helfen. Eine weitere Option wäre, etwaig vorhandenes steuerliches Guthaben abzurufen.





### Gewerbesteuer: Vorauszahlungen auch hier anpassen

Auch wenn die Städte und Gemeinden für die Erhebung der Gewerbesteuer zuständig sind, folgt die Herabsetzung der Vorauszahlung demselben Prinzip wie die der Körperschaftsteuer. Sie können also alle Unterlagen einmal vollständig zusammenstellen und für mehrere Steuerarten verwenden.

Wird dem Finanzamt plausibel dargelegt, dass Ihr Gewerbeertrag durch die momentanen Restriktionen einbricht, kann es für den laufenden Erhebungszeitraum eine Anpassung der Vorauszahlungen vornehmen. Auch hierfür müssen Sie die entstandenen Schäden nicht im Einzelnen nachweisen. Skizzieren Sie kurz, wie hoch der Umsatz im vergangenen Jahr war, mit welchen Einnahmen Sie 2020 gerechnet haben und wie sich die durch die Corona-Krise verursachten aktuellen Zahlen darstellen.

### Umsatzsteuer: Erstattung von Sondervorauszahlungen

Nimmt Ihr Verein nicht die Kleinunternehmerregelung für sich in Anspruch, wurden womöglich Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer geleistet. In diesem Fall können Sie auch hier einen Antrag auf Erstattung stellen, um ihre Liquidität zu sichern. Da diese Maßnahme nicht im offiziellen BMF-Maßnahmenkatalog aufgeführt ist, sollten Sie zunächst bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen, ob diese „Liquiditätsspritze“ auch in Ihrem Bundesland möglich ist. Informieren Sie sich, welchen Vordruck Sie verwenden sollen und wie Sie diesen korrekt ausfüllen.

### Möglichkeit der Steuerstundung für Vereine

In finanziellen Härtefällen können die Finanzbehörden Steuern, die bis Ende des Jahres fällig werden, stunden. Den Antrag auf Stundung können Sie bis zum 31.12.2020 stellen. Um die Stundungszinsen in Höhe von 1,5 Prozent pro Monat zu vermeiden, sprechen Sie am besten persönlich mit dem Finanzamt und erläutern Sie Ihre Situation. Übrigens: Sie können auch Steuerstundungen und die Anpassung von Vorauszahlungen für das kommende Jahr beantragen, müssen dies aber besonders begründen.

Ist Ihr Verein nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen, wird das Finanzamt auch auf Säumniszuschläge und (weitere) Vollstreckungsmaßnahmen, z. B. die Kontopfändung, für nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Steuern verzichten. Allerdings sollten Sie nicht erst abwarten, was passiert, wenn Sie Ihre Steuern nicht begleichen, sondern von sich aus das Finanzamt kontaktieren und die Situation persönlich besprechen

## 2 MIETZAHLUNGEN AUFSCHIEBEN OHNE KÜNDIGUNGSGEFAHR

Neben den steuerlichen Erleichterungen hilft der Gesetzgeber Vereinen auch im Falle von Mietschulden. Denn wenn der Vereinsbetrieb stillsteht und keine Einnahmen generiert werden, wird es für viele schwer, die regelmäßigen Gebühren für angemietete Räumlichkeiten oder Geschäftsstellen zu zahlen. Mit einem sogenannten Moratorium,

also einem gesetzlich angeordneten Aufschub, wird das Recht des Vermieters auf Kündigung eingeschränkt. Demnach dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht aufgrund von Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Sie müssen daher keine fristlose Kündigung oder gar Räumungsklage aufgrund von Mietrückständen befürchten. Allerdings bleibt Ihre Verpflichtung zur Mietzahlung und auch zur Zahlung von Verzugszinsen grundsätzlich bestehen, Sie haben aber bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die Mietschulden zu begleichen. Beachten Sie, dass die Kündigung aus anderen Gründen nach wie vor möglich ist.

### 3 KOSTEN DURCH DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE: STROM, WASSER, GAS SPÄTER ZAHLEN

Das Moratorium sieht auch Zahlungserleichterungen für Verbraucher und Kleinunternehmer in Dauerschuldverhältnissen vor, also zum Beispiel bei der Zahlung von Gebühren für Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation. Hier wird ein Leistungsverweigerungsrecht ebenfalls zunächst bis zum 30.06.2020 gewährt. Ihr Verein kann davon profitieren, wenn

- ☛ er im Sinne eines Kleinunternehmens eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen Euro erwirtschaftet,
- ☛ das Dauerschuldverhältnis vor dem 08.03.2020 geschlossen worden ist,
- ☛ das betreffende Dauerschuldverhältnis wesentlich ist, das heißt notwendig für den Geschäftsbetrieb,
- ☛ Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie die Zahlungen nicht erbringen können,
- ☛ die Erbringung der Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen Ihres Erwerbsbetriebs gefährden würde.

### Im Gespräch mit dem Vermieter gemeinsame Lösung finden

**Unser Tipp:** Ein persönliches Gespräch mit dem Vermieter, bevor Sie mit den Zahlungen in Verzug geraten, ist immer der beste Weg, um sich auf ein gemeinsames Vorgehen zu einigen. Eventuell ist Ihr Vermieter bereit, dem Verein einen Teil der Miete zu erlassen oder auf Verzugszinsen zu verzichten.



### 4 PRIVATE HILFSINITIATIVEN FÜR VEREINE

Neben staatlicher Unterstützung erfahren Vereine auch eine Welle der Solidarität durch private Hilfsprogramme. Viele dieser Programme bestehen derzeit auf kommunaler Ebene. Hier lohnt es sich, Augen und Ohren offen zu halten. Zwei größere bundesweite Programme sind diese beiden:

#### Aktion „Mensch – Wir helfen Helfern“ Für Vereine mit Schwerpunkt Inklusion

Nach dem Motto „Hilfe kennt keinen Shutdown“ wurde hier ein Hilfspaket von insgesamt 20 Mio. Euro aufgelegt, das sich an freie gemeinnützige Organisationen, also auch Vereine, richtet. Unter [www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/schnell-check.html](http://www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/schnell-check.html) können Sie prüfen, ob auch Ihr Verein Fördermittel beantragen kann. Es gelten die allgemeinen Förderrichtlinien der Aktion Mensch. Der Fokus liegt also auf Hilfen für Vereine, die im Bereich der Inklusion tätig sind.

#### „We kick Corona“ Jeder Verein kann sich bewerben

Zahlreiche Profisportler haben sich in der Initiative „We kick Corona“ zusammengeschlossen. Nach Angaben auf der Homepage [www.wekickcorona.com](http://www.wekickcorona.com) sind bereits über 3,5 Mio. Euro an karitative Vereine und soziale Einrichtungen aus allen gesellschaftlichen Bereichen geflossen. Das Antragsformular finden Sie auf der Website der Initiative. Vorgaben zur Tätigkeit Ihres Vereins bestehen nicht.

# SO PLANEN UND ERSTELLEN SIE EINEN WIRKUNGSVOLLEN NEWSLETTER

- 1. Persönliche Ansprache beginnt bereits in der Adresszeile:**  
Deshalb ist es wichtig, dass der Empfänger in der Adresszeile der Mail nur seine eigene Mailadresse liest, gänzlich unabhängig davon, an wie viele der Newsletter versendet wird.
- 2. Papierkorb oder Lesezeit, darüber entscheidet die Betreffzeile:**  
Die Betreffzeile sollte die Neugier wecken und das mittels weniger Zeichen (maximal 80). Kurz, prägnant und mit der relevanten Botschaft, anhand derer der Empfänger erkennen kann, worum es im Newsletter geht und warum er diesen nicht verpassen darf.
- 3. Einzigartigkeit schafft Wiedererkennungswert:**  
Sowohl Absender als auch Betreff und der Inhalt selbst sollten sich klar von den sonst häufig erhaltenen Spam-Mails unterscheiden, um auch tatsächlich gelesen zu werden.
- 4. Personalisierung als Erfolgsfaktor:**  
Damit ist weniger die persönliche Anrede als vielmehr die inhaltliche Relevanz gemeint, die zu den Interessen des Empfängers passen sollte. Deshalb ist es bei der Planung eines Newsletters von großer Bedeutung, die Zielgruppe genau anzuschauen.
- 5. Der Teaser weckt die Lust zum Weiterlesen:**  
Dieser Einleitungstext beantwortet die W-Fragen, ohne die Details zu verraten, was den Leser dazu bewegt, sich länger mit dem Newsletter auseinanderzusetzen.
- 6. Weniger ist mehr, auch beim Haupttext:**  
Übersichtlich gegliedert, interessant gestaltet und vor allem mit relevanten Informationen gespickt, das sollte der Inhalt des Newsletters sein, um das Ziel der Wirksamkeit zu erfüllen.
- 7. Visuelle Untermalung der Botschaften:**  
Auch die Optik spielt eine bedeutende Rolle bei der Planung und Erstellung eines wirkungsvollen Newsletters. Die Bildsprache sollte farblich zur Corporate Identity passen, außerdem sollten großrahmige Bilder ausgewählt werden, die speziell auf die Aussagen des Textes abgestimmt sind.
- 8. Ein Call-to-Action sorgt für einen gelungenen Abschluss:**  
Neben einer persönlichen Grußformel ist es genauso wichtig, den Empfängern einen eindeutigen Hinweis zu geben, etwa auf der Webseite mehr zu erfahren.
- 9. Newsletter-Spaß auf jedem Endgerät:**  
Dies ist in der digitalisierten Welt von heute besonders wichtig. Mit einem Responsive Design stellt man sicher, dass der Newsletter auf jedem (mobilen) Endgerät gelesen werden kann und sich das Design des Newsletters entsprechend anpasst.
- 10. Der Versandzeitpunkt ist ein wichtiges Kriterium in der Planung:**  
Timing ist alles, weshalb der Zeitpunkt gut überlegt gilt, damit der Newsletter nicht in der täglichen Masse untergeht, aber auch nicht über das Wochenende in Vergessenheit gerät und so im Papierkorb landet.
- 11. Achtung, Datenschutz beachten!**  
Ein Hinweis auf das Widerrufsrecht des Empfängers gehört unter jeden Newsletter. Auch sollte darauf geachtet werden, dass der Newsletter ein Impressum hat – entweder im Newsletter selbst oder als Link zur Webseite.



# HAFTUNG IM VEREIN

## TEIL 2: WEITERE HAFTUNGSRISIKEN DES VORSTANDS

### I. VORSTAND UND BESONDERER VERTRETER HAFTBAR

Das Vereinsleben soll Menschen Freude und Nutzen bringen, die ehrenamtliche Arbeit dahinter ist für die meisten eine Herzensangelegenheit. Doch die gute Absicht allein schützt nicht vor Schaden. Tritt ein solcher ein, stehen Vereinsvorsitzende in der Pflicht. Denn dem Vorstand eines Vereins obliegt die Aufgabe, den Verein in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er muss alle den Verein betreffenden gesetzlichen Pflichten erfüllen. Neben den steuerlichen trägt er somit diverse weitere Haftungsrisiken. Dies gilt laut BGB im Übrigen auch für den sogenannten „Besonderen Vertreter“, der die Verantwortung für den ihm zugewiesenen Geschäftskreis trägt. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich deshalb sowohl auf den Vorstand als auch den Besonderen Vertreter, auch wenn der Einfachheit halber nur der Vorstand genannt wird.

### II. DIFFERENZIERUNG INNEN- UND AUßENHAFTUNG

Geht es um die persönliche Haftung des Vorstands, unterscheidet man zunächst zwischen Innenhaftung und Außenhaftung. Bei der Außenhaftung macht ein außerhalb des Vereins stehender Dritter Ansprüche an den Vorstand geltend. Im Falle der Innenhaftung kommen diese Ansprüche vonseiten des Vereins.



### Ausschlaggebend ist, wer Ansprüche stellen kann

Ein Zuschauer verklagt einen Tennisverein, da ihm bei einem Match auf dem Vereinsplatz ein Ball so unglücklich getroffen hat, dass er schwere Augenverletzungen davontrug. Im Prozessverlauf stellte sich heraus, dass der Vorstand wusste, dass nicht alle Auflagen zum Schutz der Zuschauer erfüllt wurden und somit ein Verletzungsrisiko bestand. Diese grobe Fahrlässigkeit hatte zur Folge, dass der Verein den Vorstand in Regress nehmen konnte (Innenhaftung) und der Geschädigte ihn direkt verklagen konnte (Außenhaftung).

### III. TYPISCHE HAFTUNGSFÄLLE

Neben der steuerlichen Haftung und der Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des Vereins drohen dem Vorstand aber auch in fast allen anderen Bereichen Haftungsrisiken, in denen Vereinsverantwortliche tätig sind.

#### A) SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Auch die Arbeitnehmer eines Vereins sind sozialversicherungspflichtig. Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung muss der Verein entsprechend abführen. Er muss die entsprechende Liquidität sichern und im Falle eines finanziellen Engpasses vorrangig den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge abführen. Falls der Vorstand diese Pflicht verletzt, muss er laut BGH Schadenersatz leisten.

#### B) INSOLVENZ

Laut Insolvenzverordnung kann über das Vermögen jeder natürlichen oder juristischen Person ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, sei es aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Verein die fälligen Zahlungen nicht mehr leisten kann. Der Verein ist überschuldet, wenn sein Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. In beiden Fällen muss der Vorstand die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich beantragen. Wenn sich diese Beantragung verzögert, haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner für den Schaden, der den Gläubigern aufgrund dieser Verzögerung entstanden ist.



### C) VEREINSVERMÖGEN

Dem Vorstand obliegt die Betreuung des Vereinsvermögens, was aber nicht nur die zweckgerichtete Verwendung vorhandener Mittel einschließt. Vielmehr muss er auch dafür sorgen, dass Forderungen des Vereins auch realisiert werden. Ansonsten droht ihm auch hier eine Haftungsgefahr.

### D) BEITRAGSPFLICHT UND UMLAGEN

Für die meisten Vereine besteht eine Beitragspflicht. Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus der Satzung, beziehungsweise der Vereinsordnung. In diesen Dokumenten sind die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen geregelt. Wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, muss der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Forderungen durchzusetzen. Denn nach drei Jahren verjährt die Beitragsschuld und der Vorstand haftet für den finanziellen Schaden.

### E) ÖFFENTLICHE MITTEL

Vielen Vereinen werden öffentliche Mittel oder Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung gewährt, die sind jedoch in der Regel an bestimmte Auflagen geknüpft sind. Wenn der Vorstand diese Auflagen verletzt, gehen dem Verein unter Umständen finanzielle Mittel verloren, wofür auch in diesem Fall der Vorstand haften kann.

### F) GELDANLAGEN

Aufgabe des Vorstandes ist es auch, das Vereinsvermögen zu erhalten. Hier sind die Vorstandspflichten durchaus mit denen einer Stiftung vergleichbar. Falls Geldanlagen geplant sind, ist es für den Vorstand ratsam, sich von der Hausbank bei der Erstellung von Anlagerichtlinien beraten zu lassen und in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung Risikoklassen zu bestimmen, in denen er sich bewegen kann. Weicht er von diesen ab und treten dadurch Verluste ein, besteht ein Haftungsrisiko für den Vorstand.

### G) VERGÜTUNG DER VORSTÄNDE

Nur wenn eine entsprechende Satzungsregelung vorliegt, dürfen Vorstände eine Vergütung erhalten, denn grundsätzlich ist dies laut BGB nicht vorgesehen. Wenn ohne die Satzungsgrundlage und damit ohne Rechtsgrund eine Vergütung, Aufwandsentschädigung o. ä. ausbezahlt wird, kann der Verein diese zurückfordern. War dem Vorstand bewusst, dass diese Auszahlung satzungswidrig oder unangemessen ist, stellt dies eine Verletzung der Vorstandspflicht dar. Schlimmer noch: Laut einem Urteil des Landesgerichts Lübeck ist auch die Zahlung auf eine Nichtschuld ein Vermögensschaden. Der Vorstand macht sich des Tatbestands der Untreue schuldig.

### H) RECHTSGESCHÄFTE

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und schließt in seiner Funktion auch Rechtsgeschäfte ab. Er benötigt hierfür eine sogenannte Vertretungsbefugnis. Bei einem alleinigen Vorstand ist diese unbegrenzt. Wenn es mehrere Vorstandsmitglieder gibt, repräsentiert deren Mehrheit die Vereinsinteressen. Wenn bezüglich der Vertretungsbefugnis andere Regelungen gelten sollen, müssen diese in das Vereinsregister eingetragen werden. So kann beispielsweise der finanzielle Spielraum eingeschränkt werden. Ein Beispiel: Der Vorstand des Vereins FC Immerklamm darf Rechtsgeschäfte bis maximal 1.000 Euro tätigen. Wenn er dagegen verstößt, kann er vom Verein entsprechend haftbar gemacht werden.

## IV. HAFTUNG ABHÄNGIG VON MEHREREN FAKTOREN

Ein Vorstand kann haftbar gemacht werden, wenn er seine Pflichten in vorwerfbarer Weise verletzt. Der Maßstab für die Pflichtverletzung ist in § 276 Abs. 2 BGB verankert. Ehrenamtliche Vorstände oder Vorstände, die nur eine Vergütung von maximal 720 Euro erhalten, haften jedoch nur, wenn sie einen Schaden grob fahrlässig oder mit Vorsatz verursacht haben. Wenn der Vorstand so handelt, dass er wissentlich gegen seine Pflichten verstößt, handelt er vorsätzlich. Wenn er bei seinem Handeln in ungewöhnlich hohem Maß nicht die der Situation angemessene Sorgfalt hat walten lassen, handelt er grob fahrlässig.

### Vorstand in der Holschuld

Ein Vorstand muss sich eigenverantwortlich Klarheit über seine Aufgaben und den damit einhergehenden Verpflichtungen verschaffen. Im Falle eines Schadens kann er sich nicht mit der Behauptung retten, seine Pflichten nicht gekannt zu haben. Gegebenenfalls muss er sich die für die Erfüllung seiner Pflichten fehlenden Fähigkeiten selber aneignen.



# DER SPENDENTURBO

**REGISTRIEREN  
SIE IHREN  
VEREIN JETZT.  
ES LOHNT SICH.**

*Die deutsche Vereinskultur bildet einen Grundpfeiler unserer Gesellschaft – für Kinder, für Erwachsene, für Kultur, Sport, Musik und viele weitere Bereiche unseres Alltags. Die Gemeinnützigkeit der Vereine und die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiter stellen die Organisationen jedoch aktuell vor eine gewaltige Herausforderung: die Existenzsicherung in Zeiten von Corona. Die Krise betrifft uns alle und mit dem Wegbrechen von Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden-Events ist das Vereinsleben massiv bedroht. Um dem Vereinssterben entgegenzuwirken, bietet nun die Münchner Spendenturbo GmbH eine Lösung an – die Spendenplattform „SpendenTurbo“.*

### WAS IST SPENDENTURBO

Auf der Online-Plattform können sich Vereine ganz unkompliziert registrieren und private Spenden sammeln. Gleichzeitig bekommen Unternehmen, die sogenannten Turbos, die Möglichkeit, über die Spendenplattform einen Spendenpotopf zu eröffnen. Durch diesen Spendentopf können dann Beträge von Privatspendern verdoppelt werden. Werden beispielsweise 50 Euro von Herrn Müller an Verein X gezahlt, erhält der Verein mindestens diesen Betrag oder, wenn es einen Turbo gibt, die doppelte Spende. Aktuell befinden sich bereits 50 Vereine in der Registrierungsphase, der erste Turbo ist auch schon auf der Seite angemeldet mit einem Spen-

dentopf von 12.500 Euro. Eine Registrierung lohnt sich also. Für Vereine ist die Registrierung kostenfrei. Für die Nutzung der Plattform für Privatpersonen und Turbos fallen 5 % der Spendensumme für Banküberweisungskosten und Websitebetrieb an. Am Ende gehen jedoch auf jeden Fall 100 % der Spende an die Vereine.

### WARUM SPENDENTURBO

Sie kennen es sicher selbst – Fundraising ist mit viel Arbeit verbunden. Eine Studie des deutschen Spendenrats gibt an, dass es für 99,5 % der Vereine schlichtweg zu aufwendig ist, aktiv Spenden zu sammeln. Sowohl rechtliche als auch buch-

halterische Fallstricke machen das Spendensammeln zum Hürdenlauf. Private Spender auf der anderen Seite wissen oft nicht, wie und wo sie spenden können. Die Spendeninformationen von Vereinen sind meist intransparent und es gibt keine ausgewiesenen Bankdaten. Dann müssen die Daten erst einmal recherchiert werden – eine Hürde, die die Spendenbereitschaft verringert. Unternehmensspenden erfolgen häufig im Stillen, da die Abgrenzung zum Sponsoring ein schmaler Grat ist und Unternehmer steuerlich keine Fehler machen wollen. SpendenTurbo hat für die Themen aller Parteien eine Lösung gefunden und bringt Vereine, Privatspender und Unternehmen auf der Spendenplattform zusammen und vereinfacht den Spendenprozess. Spenden und Spenden sammeln ist so auf einmal kinderleicht und rechtlich abgesichert.



### DIE VORTEILE FÜR VEREINE

Die Registrierung für Vereine erfolgt ganz einfach und ist dabei komplett kostenfrei. Eröffnet ein Unternehmen einen Spendentopf auf der Plattform, können sich Vereine dafür bewerben. Als registrierter Verein profitieren Sie von der spannenden Möglichkeit, direkt über den Spendentopf informiert zu werden und bei erfolgreicher Bewerbung gleich doppelte Spendenbeträge zu erhalten. Das komplizierte und aufwendige Spendenmanagement wird direkt über SpendenTurbo abgewickelt – keine zeitaufwendige Suche, keine rechtlichen Fallstricke, keine knifflige Buchhaltung mehr. Auch im Bereich Marketing greift der SpendenTurbo Vereinen unter die Arme – die Planung und Durchführung von Spendenaktionen werden durch das SpendenTurbo Marketing-Team aktiv unterstützt.

### WER STEHT DAHINTER

Das Münchner Team aus engagierten Mitarbeitern arbeitet täglich gemeinsam an der Mission, Vereinen nicht nur jetzt in der Krise, sondern auch langfristig die nötige Unterstützung zukommen zu lassen. Liza Nitsche, Head of Product bei SpendenTurbo:

„Indem wir Vereine mit unterstützenden Unternehmen zusammenbringen und Unternehmen private Spenden verdoppeln, ermutigen wir Privatpersonen zu spenden. Dieses enge Netzwerk kann in der Situation, in der wir uns durch Corona befinden, noch mehr helfen als zuvor.“

A graphic for the Tag der Kinderbetreuung 2020. It features three overlapping circles: a red one on the left with the text "3 MAL 1.000 EURO", an orange one on top with "TAG DER KINDERBETREUUNG" and "11. MAI 2020", and a blue one on the right containing an illustration of four children's faces.

**3 MAL  
1.000  
EURO**

**TAG DER  
KINDERBETREUUNG  
11. MAI  
2020**

## DIE GEWINNER STEHEN FEST!

Zum Tag der Kinderbetreuung am 11. Mai verlost das DEUTSCHE EHRENAMENT **3 x 1.000 Euro**, um so die wertvolle Arbeit von Kitas zu unterstützen.

Inzwischen haben wir die drei Gewinner ermittelt. Es sind die Kitas:

- **Kinderkrippe Zappelfinger,**  
Puchheim
- **Villa Kinderbunt e. V.,**  
München
- **Montessori Kinderhaus,**  
Kochel am See

*Herzlichen Glückwunsch!*

### Über die Stiftung

Das Jahr 1999 legte den Grundstein für das DEUTSCHE EHRENAMT und später auch für seine Stiftung, die das Ziel verfolgt, der Welt etwas zurückzugeben. Unser Engagement gilt deshalb dem sozialen Bereich. Dabei ist es unsere Herzensangelegenheit, besonders Kindern wieder ein Lächeln auf die Lippen und ein Funkeln in die Augen zu zaubern.

### Besuche in der Allianz-Arena

Ein Projekt, das die Fußball-Herzen der Kinder höherschlagen ließ: ein Besuch in der Allianz-Arena. Warm eingekuschelt in die 1860-München-Decken konnten die Kinder von der Longe des DEUTSCHEN EHRENAMTS gebannt dem Spiel folgen, jubeln und mitfiebern. Zur Halbzeit gab es auch für die Kinder eine kleine Pause und ein Aufwärmen im Warmen, bevor die zweite Halbzeit nochmals mitgesungen, gelacht und die Zeit genossen wurde. Natürlich durfte auch die Bekanntschaft mit den Maskottchen dabei nicht zu kurz kommen.



Mehr über die Stiftung und ihre Projekte erfahren Sie unter:



## UNTERSTÜTZTE PROJEKTE

# Moarbauernhof in Flachau



*Willkommen auf dem Land: Hier ist das Glück perfekt*

*Was gibt es Schöneres als das unbeschwerte Lachen von Kindern? Doch trüben Krankheit und Schicksalsschläge häufig das junge Glück. Auf dem Moarbauernhof jedoch geraten die Sorgen für einen Moment in Vergessenheit.*

### LEUCHTENDE KINDERAUGEN UND DIE FREUDE AM LEBEN TROTZ SCHWERER SCHICKSALSSCHLÄGE

Angeborene Herzfehler, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und schwere Krebserkrankungen begleiten die kleinen Patienten, die wir mit der Stiftung von Geburt an unterstützen, und erschweren ihnen den Alltag, der mit zahlreichen Krankenhausaufenthalten und ständigen Einschränkungen und Schmerzen in Zusammenhang steht.

Doch wie schön ist es, zwischen Krankenhaus, Ärzten und der ständigen Angst einfach mal alles zu vergessen und Kind sein zu dürfen? Genau das wird auf dem Kinderbauernhof möglich!

Auf dem Moarbauernhof erlebt man das Leben auf dem Bauernhof hautnah – hier wurde ein Paradies für Kinder geschaffen. Katzen, Ziegen, Esel und Hühner freuen sich über zahlreiche streichelnde Kinderhände. Bei der Ponykutschfahrt lässt sich der Wind durchs Haar wehen, und was könnte besser schmecken als ein selbst gebackenes Brot und ein frisches Ei, das man entdeckt hat? Und beim Almtag fühlt es sich ein bisschen an wie bei Heidi: gemeinsames Angeln im Almteich, Kasnocken essen, Holzkuh Resi melken und Wiesen und Wälder entdecken.

Mehr Infos rund um den Hof und seine zahlreichen Angebote:  
[www.kinderbauernhof.at/](http://www.kinderbauernhof.at/)

**KONTAKT:** Moarbauernhof  
Flachauer Str. 20  
5542 Flachau  
Österreich  
Telefon: +43 6457 2316

SHOP

## WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



### DAS TIGER-PUZZLE

*Für kreative Köpfe*

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



### DIE TIGER-MÜTZE

*Ein Symbol setzen*

Mit dieser Mütze kann kein Wintertag einem mehr etwas anhaben. Die graue Mütze ist nicht nur superweich und angenehm zu tragen, sondern setzt mit dem aufgedruckten Tiger, dem Wahrzeichen des Deutschen Ehrenamts, zugleich auch ein Zeichen. Symbolisch trägt man mit dieser Mütze somit nach außen, dass man sich für das Ehrenamt einsetzt.

19,90 Euro (inkl. MwSt.)



Sie wollen eine Mütze oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)!

### IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**Vereinsliquidität**  
Fundraising



**Schulfördervereine**  
und  
Spendenquittungen



**WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT**  
Antworten zum  
Thema „Vereinsüberwachung“

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
[service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)

**VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:**  
Hans Hachinger

**KONZEPTION/DESIGN:**  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**REDAKTION:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**FOTOS:**  
Adobe Stock  
iStock  
Moarbauer

**DRUCK:**  
Unitedprint.com  
Vertriebsgesellschaft mbH  
Friedrich-List-Straße 3  
01445 Radebeul

**URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:**  
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**  
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:**  
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V.



# DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

## Vorstände sparen Zeit – Vereine bares Geld

### MEHR SICHERHEIT DANK BERATUNG UND VERSICHERUNG

Sie erhalten mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS neben einem Versicherungspaket mit allen wichtigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Checklisten und aktuelle Infos für die Vereinsarbeit.

- Beratung in Rechtsfragen
- Beratung in Steuerrechtsfragen
- rechtssichere Satzungsprüfung
- Versicherungen für Vereine
- Musterformulare & gesammeltes Wissen

Mehr Informationen unter  
[www.deutsches-ehrenamt.de/](http://www.deutsches-ehrenamt.de/)

oder in unserem Video



Der Vereins-Schutzbrief

ab **299,00 €**  
Jahresbeitrag\*

\* Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Haushaltssumme (Umsatz) des Vereins und kann jährlich einmal angepasst werden.

DEUTSCHES EHRENAMT®

